



lebensministerium.at

Rundschreiben zu § 3 Abs. 3 Z 5 Bundesluftreinhaltegesetz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft,
GZ BMLFUW-UW.1.3.3/0032-V/4/2011 vom 30.03.2011

Rundschreiben zur Auslegung des
§ 3 Abs. 3 Z 5 des Bundesluftreinhaltegesetzes (BLRG),
BGBl. I Nr. 77/2010

Kontakt:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/4 – Immissions- und Klimaschutz
Stubenbastei 5
1010 Wien
Tel: 01/51522-1737
Fax: 01/51522-7737
E-Mail: abteilung.54@lebensministerium.at

Aus gegebenem Anlass sieht sich das BMLFUW hinsichtlich des Vollzugs des Bundesluftreinhaltegesetzes (BLRG), BGBl. I Nr. 77/2010, veranlasst, folgende Klarstellung bezüglich der Ausnahme vom Verbot des Verbrennens für geschwendetes Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung zu treffen:

Gesetzestext:

„Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen

§ 3. (1) Sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien wie auch das Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen ist verboten.

(2)

(3) Vom Verbot des Abs. 1 ausgenommen sind

1. ...

....

5. das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.“

Erläuternde Bemerkungen zu § 3 Abs. 3 Z 5 BLRG:

„Sollte es z.B. auf Grund des Fehlens von Forststraßen absolut unmöglich sein, das zur Verhinderung des Zuwachsens von Almen gerodete Holz ins Tal einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen, ist in Ausnahmefällen in alpinen Lagen das Verbrennen von geschwendetem Material erlaubt. Unter „Schwenden“ versteht man das „periodische Entfernen unerwünschten Bewuchses auf Weideflächen zum Zweck der Aufrechterhaltung des Weidebetriebes“ (vgl. § 5 Z 27 Sbg. NaturschutzG 1999).“

Gemäß der Novelle des Bundesluftreinhaltegesetzes (BLRG) ist das Verbrennen von (biogenen und nicht biogenen) Materialien außerhalb von Anlagen grundsätzlich verboten (§ 3 Abs. 1); nunmehr müssen alle Materialien ganzjährig in die bestehende Infrastruktur für die sachgerechte Behandlung und Verwertung (z.B. Sammelsysteme, Biotonne) eingebracht werden. Nur in fünf taxativ aufgezählten Fällen (§ 3 Abs. 3), welche restriktiv zu interpretieren sind, sieht das BLRG ex lege Ausnahmen vor.

Insbesondere zur **Ausnahme des punktuellen Verbrennens von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen** sind Fragen betreffend den Vollzug dieser Bestimmung aufgeworfen worden. Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, stellt das BMLFUW bezüglich der in § 3 Abs. 3 Z 5 enthaltenen Bestimmung Folgendes fest:

Die Ausnahme gemäß § 3 Abs. 3 Z 5 des BLRG wurde vor dem Hintergrund geschaffen, dass die Offenhaltung der Kulturlandschaft und die Bewahrung der Almflächen vor Verwaldung oder Zuwachsen mit strauchartiger Vegetation im Sinne

der Kulturlandschaftserhaltung, des Tourismus und der pflanzlichen und tierischen Biodiversität gesichert werden soll¹.

Wie in den Erläuternden Bemerkungen angeführt, ist unter „Schwenden“ das periodische Entfernen unerwünschten Bewuchses (Jungbäume, Gebüsch und Zwergsträucher) auf Weideflächen zum Zweck der Aufrechterhaltung des Weidebetriebes² zu verstehen. Sofern das Schwenden auf Hut- oder Dauerweiden und das Entfernen des durch Wind- und Schneedruck im Bereich von Lärchenwiesen und Hut- oder Dauerweiden angefallenen Astwerks und Reisigs zur Aufrechterhaltung des Weidebetriebes nötig ist, wird es hier miterfasst.

Sofern das geschwendete biogene Material abtransportiert wird, ist es gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten.

Zur Anwendung kommen kann die Ausnahme gemäß § 3 Abs. 3 Z 5 BLRG auf einem Teil der Weidefläche, sofern

1. die Weidefläche im Almkataster oder als Hut- oder Dauerweide oder Lärchenwiese im INVEKOS geführt wird und dort als Futterfläche ausgewiesen ist und

2. der Teil der Weidefläche, von dem das geschwendete Material stammt, schwer zugänglich ist. Als schwer zugänglich gilt ein Teil der Weidefläche, wenn

a. die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, mehr als 50 Meter³ beträgt oder

b. die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, 50 Meter oder weniger beträgt, jedoch der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch nicht durchführbar ist⁴.

Ausschließlich bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen darf das Schwendgut nur in trockenem Zustand vor Ort punktuell an einem Brandplatz (zur Schonung der Grasnarbe) verbrannt werden.

Seitens des BMLFUW wird bei dieser Gelegenheit empfohlen, großflächigere Schwendungen möglichst im Zusammenhang mit fachlicher Beratung (z.B. durch die Landwirtschaftskammern, die Agrarbezirksbehörde, das Amt der Landesregierung, Alminspektoren, Büros für Landschaftsplanung etc.) durchzuführen.

Die obigen Ausführungen sind sinngemäß auch für allfällige Ausnahmeregelungen gemäß § 3 Abs. 4 Z 6 BLRG heranzuziehen.

Das BMLFUW ersucht um entsprechende Information an die vollziehenden Behörden.

¹ ÖPUL – Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft 2007 – Maßnahmenziel „Alpung und Behirtung“

² Siehe § 5 Z 27 Sbg. NaturschutzG 1999

³ In der Praxis durch eine übliche Seilwindenlänge abgedeckt.

⁴ D.h. bedingt durch Geländesprünge oder Hindernisse unmöglich ist.